

## **Tarif mit Reglement über die Ablösung von Parkplätzen**

vom 9. November 1993

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1. Ablösesumme .....	3
Art. 2 Verwendung der Einnahmen .....	3
Art. 3 Anrechnung bereits bezahlter Ablösesummen .....	3
Art. 4 Rechnungsstellung .....	3
Art. 5 Ausnahmen .....	3
Art. 6 Übergangsbestimmungen .....	3
Art. 7 Inkrafttreten .....	4

### **Art. 1. Ablösesumme**

Die Ablösesummen pro Parkplatz werden nach Art. 13 des Baureglements innerhalb der Einwohnergemeinde wie folgt festgelegt:

Dorfkernzone 3 bis 4 Geschosse Fr. 6'000.-

Diese Ablösesummen basieren auf dem Luzerner Baukostenindex von 100 Punkten, so werden die Ablösesummen dem neuen Niveau angepasst. Massgebend ist dabei jeweils der Stand per 1. Oktober für das folgende Jahr.

### **Art. 2 Verwendung der Einnahmen**

Die Einnahmen aus Ablösungen von Pflicht-Parkplätzen sind für die Schaffung von öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten und deren Unterhalt sowie geeignete Verkehrslenkungs-massnahmen zu verwenden.

### **Art. 3 Anrechnung bereits bezahlter Ablösesummen**

Wird eine Liegenschaft, bei der bereits eine Ablösesumme bezahlt wurde, neu überbaut oder es finden Nutzungsänderungen statt, so wird die Zahl der Pflichtparkplätze gemäss Art. 13 des Baureglements neu berechnet. Die früher bezahlte Ablösegebühr wird seit der Zahlung pro Jahr mit 1/40 amortisiert. Bei Bewilligung einer erneuten Ablösung kann der verbleibende Restbetrag angerechnet werden.

### **Art. 4 Rechnungsstellung**

Die Verpflichtung zur Ersatzabgabe entsteht mit der Rechtskraft der Baubewilligung. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Alpnach bei Baubeginn. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen. Bei späterer Bezahlung ist der geschuldete Betrag zu 5% zu verzinsen. Für die Mahnung wird ein Zuschlag von Fr. 10.- erhoben. Schuldner der Ablösesumme ist der Bauherr der betreffenden Baute gemäss Baubewilligung.

Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Erwerbs noch ausstehenden Abgaben, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt. Der Einwohnergemeinderat kann bei der Erteilung der Baubewilligung für die Ablösesumme Sicherstellung verlangen.

### **Art. 5 Ausnahmen**

Der Einwohnergemeinderat kann, bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse und auf ein begründetes Gesuch hin, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Tarifs und Reglements gewähren.

### **Art. 6 Übergangsbestimmungen**

Dieser Tarif mit Reglement gilt auch für jene Bauten und Anlagen, welche im Rahmen eines Quartierplanverfahrens bewilligt wurden, die Baubewilligung aber erst nach Inkraft-treten dieser Bestimmungen erteilt wird. Für Nachbelastungen infolge Nutzungsänderung und -erweiterung gilt der neue Tarif.

**Art. 7 Inkrafttreten**

Der Tarif mit Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt nach unbenütztem Ablauf des Referendums bzw. nach seiner Annahme mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Alpnach, 5. Juli 1993

Namens des Einwohnergemeinderates  
Der Gemeindepräsident  
N. Bleiker  
Der Gemeindegemeinschafter  
A. Vogler

Vom Regierungsrat Obwalden am 9. November 1993 genehmigt.